



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 2

Ausgegeben in Osterode am Harz am 10.01.2013

42. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Wahlbekanntmachung, Kreiswahlausschuss für den Landtagswahlkreis 12 Osterode für die Landtagswahl am 20.01.2013, Sitzung am 24.01.2013	6
Wahlbekanntmachung, Zusammentritt der Briefwahlvorstände für den Landtagswahlkreis 12 Osterode für die Landtagswahl am 20.01.2013	7

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Bürgerinfo der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf das BürgerBüro der Stadt Osterode am Harz	8
---	---

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Wahlbekanntmachung, Ablauf der Landtagswahl am 20.01.2013	11
Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Rat	13

Stadt Bad Sachsa

Wahlbekanntmachung, Ablauf der Landtagswahl am 20.01.2013	14
---	----

Stadt Herzberg am Harz

Wahlbekanntmachung, Ablauf der Landtagswahl am 20.01.2013	16
---	----

Stadt Osterode am Harz

Entschädigungssatzung	18
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Bürgerinfo der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf das BürgerBüro der Stadt Osterode am Harz	25
Straßenreinigungssatzung, 7. Änderung	28
Straßenreinigungsverordnung, 5. Änderung	29
Wahlbekanntmachung, Ablauf der Landtagswahl am 20.01.2013	31

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Northeim

Flurbereinigungsverfahren Dorste	33
Flurbereinigungsverfahren Hörden am Harz	34

Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH

Jahresabschluss 2011	37
----------------------	----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Wahlbekanntmachung

des Kreiswahlleiters für den Landtagswahlkreis 12 Osterode
für die Landtagswahl am 20.01.2013

Am Donnerstag, dem 24.01.2013, um 15:00 Uhr, findet im Sitzungssaal (Raum A1.01) des Kreishauses, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Verpflichtung der erstmals teilnehmenden weiteren Mitglieder des Kreiswahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl am 20.01.2013 im Landtagswahlkreis 12 Osterode

Die Sitzung ist öffentlich, zu ihr hat jede Person Zutritt.

Osterode am Harz, den 09.01.2013

Der Kreiswahlleiter

Gero Geißleiter

Wahlbekanntmachung

des Kreiswahlleiters für den Landtagswahlkreis 12 Osterode
für die Landtagswahl am 20.01.2013

Gemäß § 66 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für den Landtagswahlkreis 12 Osterode

am 20.01.2013 um 16:00 Uhr
im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz,
Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz,

zusammentreten.

Die Briefwahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung.

Osterode am Harz, den 09.01.2013

Der Kreiswahlleiter

Gero Geißreiter

§ 4
Verfahren

- (1) Grundsätzlich sind die Bediensteten der Bürgerinfo der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) Ansprechpartner für die Einwohnerinnen/Einwohner. Sollte aus Gründen der Verhinderung des Personals (Urlaub, Krankheit etc.) der Dienstbetrieb der BürgerInfo in Bad Grund nicht aufrecht erhalten werden können, fungiert das BürgerBüro der Stadt Osterode am Harz als Ansprechstelle für die Einwohnerinnen/Einwohner der Samtgemeinde Bad Grund (Harz). Darüber hinaus besteht für die Einwohnerinnen/Einwohner der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) die Möglichkeit, jederzeit die in der Nebenabrede zur Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Bürgerinfo der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf das BürgerBüro der Stadt Osterode am Harz aufgeführten Tätigkeiten sowie die in § 2 Abs. 2 genannten Serviceleistungen im BürgerBüro Osterode am Harz in Anspruch zu nehmen.

- (2) Dem BürgerBüro der Stadt Osterode am Harz sind die erforderlichen Zugänge in die Fachverfahren kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind den Bediensteten des BürgerBüros eine angemessene Anzahl an Stempeln und Dienstsiegeln ebenfalls kostenfrei zu übergeben und entsprechende Berechtigungen zu erteilen. Formulare und Dokumente stellt die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) nach Bedarf kostenfrei zur Verfügung.

§ 5
Kostenerstattung

- (1) Für die Wahrnehmung der in den §§ 1 und 2 und der Nebenabrede bezeichneten Aufgaben durch die Stadt Osterode am Harz entrichtet die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) nach Bedarf, spätestens halbjährlich einen Betrag, der auf Basis von Fallzahlen unter Berücksichtigung des Kostentarifs (Nebenabrede zur Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Bürgerinfo der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf das BürgerBüro der Stadt Osterode am Harz) zu berechnen ist.

- (2) Dienstleistungen, die in der Nebenabrede zur Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Bürgerinfo der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf das BürgerBüro der Stadt Osterode am Harz nicht aufgeführt sind, und über die üblichen Serviceleistungen gemäß § 2 Abs. 2 hinaus gehen (z. B. ausführliche Beratungen), werden auf Basis der Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich in der jeweils gültigen Fassung, zurzeit RdErl. d. MF v. 19.5.2010, abgerechnet.

- (3) Im Falle von Tarifierhöhungen oder gesetzlichen Änderungen, die Auswirkung auf die Personalkosten haben, sind die in der Anlage zur Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Bürgerinfo der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf das BürgerBüro der Stadt Osterode am Harz aufgeführten Tarife zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (5) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 12. Dezember 2012

Windhausen, den 13. Dezember 2012

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Becker

gez. Dietzmann



Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ritscherstraße 6-8
37431 Bad Lauterberg im Harz

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **Sonntag, dem 20. Januar 2013**, findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt.

1 Vitamar	Masttal 1	barrierefrei
2 Rathaus	Ritscherstraße 6-8	barrierefrei
3 Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH	Bahnhofstraße 17-19	barrierefrei
4 Feuerwehrgerätehaus	Scharzfelder Straße 17 a	barrierefrei
5 Schulzentrum	Zechenstraße 61	barrierefrei
6 Grundschule Barbis	Schützenstraße 1	barrierefrei
7 A W O	Barbiser Straße 59 c	barrierefrei
8 Grundschule Bartolfele	Ringstraße 30	barrierefrei
9 DGH Osterhagen	Weilroder Weg 5	nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **10.12.2012** bis **29.12.2012** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

4. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG).
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Lauterberg im Harz, 07.01.2013
Der Bürgermeister, Dr. Gans

Bekanntmachung

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der bei der Kommunalwahl am 11. September 2011 auf den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz gewählte Bewerber, Herr Jan Kneusels, Zechenstraße 24, 37431 Bad Lauterberg im Harz, hat zum 31. Januar 2012 auf sein Mandat verzichtet.

Der frei gewordene Sitz geht daher gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nieders. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2010 (Nds. GVBl. S. 510) und durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) entsprechend der vom Stadtwahlausschuss festgestellten Reihenfolge (Listenwahl) auf Herrn Hans-Joachim Frank, Siedlung 16, 37431 Bad Lauterberg im Harz, als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD über.

Bad Lauterberg im Harz, den 07.01.2013

Dr. Gans, Stadtwahlleiter

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, dem 20. Januar 2013, findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die **Stadt Bad Sachsa** ist in - 7 - allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.12.2012 bis 20.12.2012 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in **Osterode am Harz, Kreishaus, Herzberger Str. 5**, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Bad Sachsa, den 02.01.2013

Stadt Bad Sachsa
Die Bürgermeisterin


(Helene Hofmann)

Stadt Herzberg am Harz

Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 20. Januar 2013 findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.12.2012 bis 30.12.2012 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr beim Landkreis Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein amtliches Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - NLWG).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzberg am Harz, den 08.01.2013

In Vertretung:

Weippert

Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 5, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

ERSTER ABSCHNITT

Mitglieder des Rates

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180,00 Euro.
- (2) Neben dem Betrag nach Abs. 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Erster stellv. Bürgermeister	269,00 Euro
b) Zweiter stellv. Bürgermeister	180,00 Euro
c) Dritter stellv. Bürgermeister	90,00 Euro
d) Fraktionsvorsitzender	269,00 Euro
e) Ratsvorsitzender	90,00 Euro
- (3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie bzw. er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (4) Entstandene Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden sind, werden bis zu einem Betrag von 8,00 Euro pro Stunde, höchstens 32,00 Euro je Sitzungstag erstattet.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem elektronisch beziehen, erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 10,00 Euro zur Abgeltung des dadurch entstehenden Aufwandes.
- (6) Sind in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten, so ist im Einzelfall die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

§ 2 Fahrkosten

Die Erstattung von Fahrkosten für notwendige Fahrten zur Ausübung des Mandats als Ratsfrau und Ratsherr innerhalb des Stadtgebietes wird wie folgt abgefolten:

- a) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Fahrkostenpauschale in Höhe eines Grundbetrages von 19,00 Euro monatlich.
- b) Ratsfrauen und Ratsherren mit Wohnsitz in den Ortschaften Dorste, Düna, Förste (Ortsteile Förste und Nienstedt), Lerbach, Marke, Riefensbeek-Kamschlacken und Schwiegershausen erhalten zum Grundbetrag der Fahrkostenpauschale einen Steigerungsbetrag von 12,00 Euro monatlich.
- c) Die stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zum Grundbetrag der Fahrkostenpauschale einen Steigerungsbetrag in Höhe des einfachen Grundbetrages monatlich.

Beträge nach b) und c) können nicht nebeneinander bezogen werden; es ist jeweils der höchste Betrag zu gewähren.

Für die Bestimmungen des Wohnsitzes gilt § 28 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

§ 3 Verdienstausfall

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren, die unselbständig tätig sind, wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 31,00 Euro je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch 124,00 Euro je Sitzungstag erstattet.
- (2) Für Ratsfrauen und Ratsherren, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobetrag) bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausfallpauschale bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalles.
Grundlage für die Berechnung dieses Pauschalstundensatzes ist das abgelaufene Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Zahlung des Pauschalstundensatzes erfolgt nur für die Zeit von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und bis zu den in Abs. 1 genannten Höchstbeträgen.

- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Anspruch nach Abs. 1 – 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von bis zu 8,00 Euro je angefangene Stunde, höchstens 32,00 Euro je Sitzungstag.
- (6) Die Erstattung des Verdienstaufalles und des Pauschalstundensatzes nach den Abs. 1 – 5 erfolgt nur, wenn sie durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden sind.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Die Genehmigung der Dienstreise erteilt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Daneben wird Verdienstaufall nach § 3 erstattet. In diesem Fall wird der Höchstbetrag je Tag nach § 3 Abs. 1 und 4 auf 248,00 Euro und nach § 3 Abs. 5 auf 64,00 Euro festgelegt.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

§ 5

Aufwandsentschädigung

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung.
- (2) Daneben erhält der nicht dem Rat angehörende Vorsitzende eines Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 77,00 Euro je Sitzung.
- (3) Die übrigen nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Vorbereitung der Sitzungen und Sitzungsteilnahme eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 26,00 Euro je Sitzung.
- (4) Für notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes wird bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Der Nachweis der gefahrenen Kilometer ist durch Führung eines Fahrtenbuches zu erbringen; bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Fahrkosten in Höhe der geltenden Tarife ersetzt.
- (5) Daneben werden entstandene Aufwendungen für die Betreuung von Kindern gemäß § 1 Abs. 4 sowie Verdienstaufall und Reisekostenvergütung nach §§ 3 und 4 gezahlt.

DRITTER ABSCHNITT

Mitglieder der Ortsräte

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Jedes Ortsratsmitglied erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 Euro.
- (2) Neben dem Betrag nach Abs. 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt an:
 - a) Ortsbürgermeister in Ortschaften bis zu 2.000 Einwohner 130,00 Euro
 - b) Ortsbürgermeister in Ortschaften über 2.000 Einwohner 149,00 Euro
 - c) Stellv. Ortsbürgermeister 22,00 Euro
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz dem jeweiligen Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten für die Teilnahme an den Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld von 17,00 Euro je Sitzung.
- (4) Daneben werden entstandene Aufwendungen für die Betreuung von Kindern gemäß § 1 Abs. 4 sowie Verdienstausschlag und Reisekostenvergütung nach §§ 3 und 4 gezahlt.

§ 7

Fahrkosten

- (1) Ortsbürgermeister und stellvertretende Ortsbürgermeister erhalten für notwendige Fahrten innerhalb des Stadt- bzw. Ortschaftsgebietes eine Fahrkostenpauschale von 10,00 Euro monatlich.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Ortsrates erhalten für notwendige Fahrten innerhalb des Stadt- bzw. Ortschaftsgebietes Ersatz gemäß § 5 Abs. 4.

VIERTER ABSCHNITT

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige (ohne Freiwillige Feuerwehren)

§ 8

Aufwandsentschädigung

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (ohne Freiwillige Feuerwehren) werden gezahlt:

Ortsvorsteher	87,00 Euro
Ortsjugendpfleger	62,00 Euro
Gleichstellungsbeauftragte	300,00 Euro

- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt. In diesem Fall wird Verdienstaussfall entsprechend § 3 erstattet.

Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Bürgermeister.

FÜNFTER ABSCHNITT

Freiwillige Feuerwehren

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Den Funktionsträgern werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

Stadtbrandmeister	277,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	48,00 Euro
Stellv. Stadtbrandmeister	137,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	24,00 Euro
Stadtjugendwart	49,00 Euro
Stadtsicherheitsbeauftragter	49,00 Euro
Stadtzeugwart	40,00 Euro
Stadtatemschutzgerätewart	80,00 Euro
Stellv. Stadtatemschutzgerätewart	40,00 Euro

Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt

Ortsbrandmeister	140,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	48,00 Euro
Stellv. Ortsbrandmeister	71,00 Euro
Gerätewart	24,00 Euro
Jugendwart	37,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	37,00 Euro
Atemschutzgerätewart	47,00 Euro

Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt

Ortsbrandmeister	102,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	24,00 Euro
Stellv. Ortsbrandmeister	39,00 Euro
Gerätewart	22,00 Euro
Jugendwart	37,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	32,00 Euro
Atemschutzgerätewart	36,00 Euro

Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung

Ortsbrandmeister	90,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	24,00 Euro
Stellv. Ortsbrandmeister	35,00 Euro
Gerätewart	22,00 Euro
Jugendwart	37,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	22,00 Euro
Atemschutzgerätewart	24,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung für den Gerätewart erhöht sich um 8,00 Euro je Feuerwehrfahrzeug.

Stadtbrandmeister bzw. stellv. Stadtbrandmeister, die neben dieser Funktion die Funktion eines stellv. Ortsbrandmeisters wahrnehmen, erhalten zusätzlich die Hälfte der ihnen als stellv. Ortsbrandmeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Die gleiche Regelung gilt entsprechend auch für den Stadtjugendwart und Sicherheitsbeauftragten, die zusätzlich die Funktion des Jugendwartes und Sicherheitsbeauftragten innerhalb einer Ortsfeuerwehr ausüben.

- (2) Die übrigen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Stadtkommandos und der Ortskommandos erhalten bei Teilnahme an den im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einberufenen Kommandositzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 4,00 Euro je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder einschl. Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an den vom Stadt- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben von über 2 Stunden Dauer eine Aufwandsentschädigung von 3,00 Euro je angefangene Einsatzstunde zuzüglich 25 % bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen.
- (4) Verdienstausschluss wird gemäß § 3 erstattet. Bei folgenden Anlässen jedoch ohne Beschränkung auf Tageshöchstsätze:
 - a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen
 - b) Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden usw.
 - c) Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung der Stadt Osterode am Harz, wenn diese angeordnet sind und über den in der jeweiligen Dienstweisung enthaltenen Umfang hinausgehen.

Nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 14 Jahren, die aufgrund des Feuerwehrdienstes notwendig waren, weil die Betreuung dadurch nicht selbst in gewohntem Umfang wahrgenommen werden konnte, werden bis zu einem Betrag von 8,00 Euro pro Stunde, höchstens 32,00 Euro pro Tag erstattet.

- (5) Für genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Über die Genehmigung der Dienstreise entscheidet der Bürgermeister. Er kann diese Befugnis delegieren.

SECHSTER ABSCHNITT

Zahlungsgrundsätze

§ 10 Anspruch

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung und der Fahrkostenpauschale besteht nicht für die Zeit, in der ein Anspruchsberechtigter wegen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert ist.
- (3) Der Anspruch einer Ratsfrau oder eines Rats Herrn auf Aufwandsentschädigung und Fahrkostenpauschale entfällt außerdem bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53, 63 Abs. 3, 91 NKomVG).
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit dem Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine satzungsmäßig an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 11 Fälligkeit der Entschädigungen

- (1) Die pauschalierten Entschädigungen werden zur Quartalsmitte gezahlt. In begründeten Fällen ist eine monatliche Zahlungsweise möglich.
- (2) Bei den anderen Ansprüchen erfolgt die Zahlung für den Einzelfall nach Antragstellung.
- (3) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz in der Fassung vom 29. Mai 2008 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 21. Dezember 2012

Der Bürgermeister

gez. Becker

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Bürgerinfo der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf das BürgerBüro der Stadt Osterode am Harz

Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, und die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung als

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG überträgt die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) ab dem 01.12.2012 die Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgaben auf die Stadt Osterode am Harz.

§ 2

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Stadt Osterode am Harz nimmt für die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) die in der Nebenabrede zur Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Bürgerinfo von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf das BürgerBüro der Stadt Osterode am Harz aufgeführten Aufgaben im Bereich des Personalausweis-, Pass-, Bundeszentralregister- und Meldewesens sowie nach dem behördlichen Namensänderungsgesetz wahr.
- (2) Die Einwohnerinnen/Einwohner der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) können zu dem die üblichen Serviceleistungen (z. B. Ausgabe gelber Säcke, allgemeine kurze Auskünfte etc.) sowie bei Bedarf ausführliche Beratung aus den in Abs. 1 aufgeführten Bereichen des BürgerBüros der Stadt Osterode am Harz in Anspruch nehmen.

§ 3

Nebenabrede

- (1) Der Nebenabrede zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben sind detaillierte Ausführungen über den Umfang der Aufgaben und zu den Kosten zu entnehmen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Nebenabrede oder ihrer einzelnen Teile sind im Einvernehmen des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz mit dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) möglich. Sie sind schriftlich niederzulegen. Die Räte der beiden Vertragsparteien sind über Veränderungen vorab zu unterrichten.

§ 4
Verfahren

- (1) Grundsätzlich sind die Bediensteten der Bürgerinfo der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) Ansprechpartner für die Einwohnerinnen/Einwohner. Sollte aus Gründen der Verhinderung des Personals (Urlaub, Krankheit etc.) der Dienstbetrieb der BürgerInfo in Bad Grund nicht aufrecht erhalten werden können, fungiert das Bürgerbüro der Stadt Osterode am Harz als Ansprechstelle für die Einwohnerinnen/Einwohner der Samtgemeinde Bad Grund (Harz). Darüber hinaus besteht für die Einwohnerinnen/Einwohner der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) die Möglichkeit, jederzeit die in der Nebenabrede zur Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Bürgerinfo der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf das Bürgerbüro der Stadt Osterode am Harz aufgeführten Tätigkeiten sowie die in § 2 Abs. 2 genannten Serviceleistungen im Bürgerbüro Osterode am Harz in Anspruch zu nehmen.

- (2) Dem Bürgerbüro der Stadt Osterode am Harz sind die erforderlichen Zugänge in die Fachverfahren kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind den Bediensteten des Bürgerbüros eine angemessene Anzahl an Stempeln und Dienstsiegeln ebenfalls kostenfrei zu übergeben und entsprechende Berechtigungen zu erteilen. Formulare und Dokumente stellt die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) nach Bedarf kostenfrei zur Verfügung.

§ 5
Kostenerstattung

- (1) Für die Wahrnehmung der in den §§ 1 und 2 und der Nebenabrede bezeichneten Aufgaben durch die Stadt Osterode am Harz entrichtet die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) nach Bedarf, spätestens halbjährlich einen Betrag, der auf Basis von Fallzahlen unter Berücksichtigung des Kostentarifs (Nebenabrede zur Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Bürgerinfo der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf das Bürgerbüro der Stadt Osterode am Harz) zu berechnen ist.

- (2) Dienstleistungen, die in der Nebenabrede zur Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Bürgerinfo der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf das Bürgerbüro der Stadt Osterode am Harz nicht aufgeführt sind, und über die üblichen Serviceleistungen gemäß § 2 Abs. 2 hinaus gehen (z. B. ausführliche Beratungen), werden auf Basis der Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich in der jeweils gültigen Fassung, zurzeit RdErl. d. MF v. 19.5.2010, abgerechnet.

- (3) Im Falle von Tariferhöhungen oder gesetzlichen Änderungen, die Auswirkung auf die Personalkosten haben, sind die in der Anlage zur Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Bürgerinfo der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf das Bürgerbüro der Stadt Osterode am Harz aufgeführten Tarife zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (5) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 12. Dezember 2012

Windhausen, den 13. Dezember 2012

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Becker

gez. Dietzmann

Stadt Osterode am Harz

7. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 18.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gem. § 3 (1) und (3) der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 18.12.2003 wird wie folgt geändert:

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungs- klasse alt</u>	<u>Reinigungs- klasse neu</u>
Friedrich-Ebert-Straße (Seitenweg zu den Häusern Nr. 197, 198, 199)		III
Harzblick		III

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 17.10.2012

Der Bürgermeister

(Klaus Becker)

Stadt Osterode am Harz

5. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 52 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 02.05.2007 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gem. § 2 (1) und (3) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 02.05.2007 wird wie folgt geändert:

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungs-</u> <u>klasse</u> <u>alt</u>	<u>Reinigungs-</u> <u>klasse</u> <u>neu</u>
Friedrich-Ebert-Straße (Seitenweg zu den Häusern Nr. 197, 198, 199)		III
Harzblick		III

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel III

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 17.10.2012

Der Bürgermeister

(Klaus Becker)

Stadt Osterode am Harz
Fachbereich 1
Eisensteinstr. 1
37520 Osterode am Harz

Ort: Osterode am Harz
Datum: 07.01.2013
Sachbearbeiter: Frau Hausmann
Telefon: 05522 318-257
Telefax: 05522 318-358
E-Mail: wahlen@osterode.de

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **Sonntag, dem 20. Januar 2013**,
findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Osterode am Harz ist in **33** Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **14.12.2012** bis **30.12.2012** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

4. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG).

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Im Urnenwahlbezirk 019 werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. S 1023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. S. 412), geregelt und zugelassen. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.



Osterode am Harz, den 07.01.2013

Der Bürgermeister

(Becker)

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen



Amt für Landentwicklung Göttingen



Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Northeim

Flurbereinigungen Dorste
AZ.: 3.21 - 611 - 2501- 04 – 8/12

07. Dezember 2012

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In dem Flurbereinigungsverfahren Dorste 2501, Landkreis Osterode am Harz, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung für die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes - (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. 1. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl 1 S. 2794), als für das weitere Verfahren verbindlich festgestellt.

Die Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung (Auskunftstermine) sowie die Ladung der Beteiligten zum Termin über die vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten nach § 32 Satz 2 FlurbG sind in der Flurbereinigungsgemeinde nach § 110 FlurbG ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden.

In dem Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG am 05.12.2012 wurde eine Einwendung gegen die Wertermittlungsergebnisse vorgebracht. Nach Erläuterung des Wertermittlungsverfahrens und dessen Ergebnisse wurde die Bewertung für das nachfolgend aufgeführte Flurstück geändert.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wert wie vorgelegt	Wert geändert
Dorste	3	109	1,7531 ha Grünland 49	1,3501 ha Acker 56 0,4030 ha Grünland 49

Die Wertermittlungskarten für die im Flurbereinigungsgebiet Dorste befindlichen Flurstücke liegen in der Zeit vom 17.12.12 bis einschließlich 18.01.13 beim Amt für Landentwicklung Göttingen der Regionaldirektion Northeim, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen zur Einsichtnahme aus.

Gründe:

Die zum Flurbereinigungsgebiet Dorste gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 folgende FlurbG bewertet worden.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung wurden am 4. und 5. Dezember 2012 im Feuerwehrgerätehaus Dorste zur Einsichtnahme für die Beteiligten am oben genannten Flurbereinigungsverfahren ausgelegt und gegebenenfalls erklärt.

Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 5. Dezember 2012 stattgefunden. In diesem Termin war Gelegenheit Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen. Es wurde eine Einwendung vorgebracht. Die berechtigte Einwendung gegen die Wertermittlungsergebnisse – bezogen auf ein Flurstück – wurde berücksichtigt und ist nunmehr als erledigt anzusehen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Northeim, Bahnhofstraße 15, 37154 Northeim bzw. beim Amt für Landentwicklung Göttingen der Regionaldirektion Northeim, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.


(Holzapfel)





LGLN, Regionaldirektion Northeim
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen



Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Northeim
Amt für Landentwicklung Göttingen

Az.: 3.2.2-611-2537-02 Bd. 1-2/12

Göttingen, 13.12.2012

Öffentliche Bekanntmachung

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hörden am Harz, Landkreis Osterode am Harz

Aufgrund von § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hörden am Harz, Landkreis Osterode am Harz

für den Großteil der Gemarkung Hörden am Harz, Gemeinde Hörden am Harz, angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst rd. 447 ha. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes (Gebietsgrenze) ist in der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte (Maßstab 1 : 25.000) dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG mit diesem Beschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht und die Bezeichnung

"Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hörden am Harz, Landkreis Osterode am Harz"

führt. Sie hat ihren Sitz in Hörden am Harz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Northeim des LGLN, Bahnhofstraße 15, 37154 Northeim bzw. beim Amt für Landentwicklung Göttingen der Regionaldirektion Northeim, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.

2. Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Der Flurbereinigungsbeschluss für die vereinfachte Flurbereinigung Hörden am Harz, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke für die vereinfachte Flurbereinigung Hörden am Harz und die Gebietskarte, in der die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes gekennzeichnet sind, liegen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Gemeinde Hörden am Harz in Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz.

während der Dienststunden zwei Wochen lang öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Ermittlung der Beteiligten

Alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Teilnehmer gemäß § 10 Nr.1 FlurbG), der im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zum Anordnungsbeschluss und aus der Gebietskarte ersichtlichen Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hörden am Harz. Für die Ermittlung der Beteiligten sind die Eintragungen im Grundbuch maßgebend. Soweit diese Eintragungen durch Rechtsübergänge außerhalb des Grundbuches (insbesondere Erbgang) unrichtig geworden sind, sollten die Beteiligten im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung hinwirken, bevor ihnen besondere Nachteile oder Kosten entstehen. Wer ein Grundstück erwirbt, das im Flurbereinigungsgebiet liegt, muss das bis zu seiner Eintragung im Grundbuch oder bis zur Anmeldung des Erwerbs bei der Flurbereinigungsbehörde durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen (§ 15 FlurbG).

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von 3 Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses, beim Amt für Landentwicklung Göttingen anzumelden (§ 14 FlurbG). Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- c. im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- d. Rechte an solchen (zuvor unter c.) bezeichneten Rechten;
- e. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen wurden.

5. Einschränkungen bei Veränderungen an den Verfahrensgrundstücken

Ab sofort darf die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nur aufgrund schriftlicher Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde, Amt für Landentwicklung Göttingen, geändert werden. Dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 FlurbG). Ebenso dürfen Bauwerke, Wege, Gräben, Einfriedungen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt, wesentlich verändert oder neu hergestellt werden.

Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde angepflanzt oder beseitigt werden. Gemäß § 85 Nr. 5 FlurbG bedürfen auch Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, ab sofort der Genehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde, die nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt wird.

Alle Abweichungen hiervon können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten des Veranlassers in den alten Zustand zurückversetzt werden (§§ 34 Abs. 2; 85 Abs. 6; und 137 FlurbG).

Ferner kann eine Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten und in den §§ 34 und 85 FlurbG erwähnten Einschränkungen daneben als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können einbezogen werden (§ 154 FlurbG).

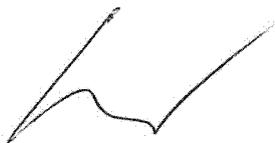
Den vorgenannten Einschränkungen unterliegen nicht nur die Grundstückseigentümer als Teilnehmer, sondern alle Nutzungsberechtigten, insbesondere Nießbraucher oder Pächter.

6. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, sind die Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde oder die von ihr Beauftragten berechtigt, Verfahrensgrundstücke zu betreten und erforderliche Arbeiten vorzunehmen (§ 35 FlurbG).

7. Besonderer Schutz der Grenzzeichen

Es wird darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermeG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 5) unter gesetzlichem Schutz stehen und unbefugte Veränderungen oder Entfernungen bestraft werden.



(Herms)
Projektleiter



**Jahresabschluss
der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2011**

Als Ergebnis der Prüfung der Partnergesellschaft Renneberg und Partner, Göttingen, hat diese gemäß § 28 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 07.11.2012 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz erteilte nachfolgenden Vermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach §§ 157, 158 NKomVG als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2011 der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH, Walkenried, durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Renneberg und Partner, Göttingen, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 07.11.2012 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichts 2011 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach § 32 (3) EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.“

Die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH hat am 12.12.2012 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2011 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 07.11.2012 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osterode am Harz vom 06.12.2012 die vorbehaltlose Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2011 erteilt. Der Jahresfehlbetrag beträgt 29.498,50 €. Diesem wird der Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 37.007,32 € hinzugerechnet. Der Bilanzverlust beträgt 66.505,82 € und wird auf das Geschäftsjahr 2012 vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss liegt vom 16.01. bis einschließlich 24.01.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus, Walkenried, Bahnhofstraße 17A, Zimmer 13, während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 08.01.2013

Wasserwerk Samtgemeinde
Walkenried GmbH

Dieter Haberlandt
Geschäftsführer